



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 20.02.2024

Name Stefanie Bäurle

Durchwahl 0711 904-12107

Aktenzeichen RPS21-2434-432

(Bitte bei Antwort angeben)

lt. Verteilerliste

Versand erfolgt per E-Mail

🐾 Entscheidung über den Antrag der Stadt Waiblingen sowie des Planungsverbandes Unteres Remstal auf Zulassung einer Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 24 Landesplanungsgesetz (LplG) für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Beinsteiner Weg“ sowie der 16.2 Änderung des Flächennutzungsplans

Anlagen

Verteilerliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Für die Aufstellung des Bebauungsplans "Am Beinsteiner Weg" in den Planbereichen 06.03, Gemarkung Waiblingen, in der Stadt Waiblingen und die Änderung 16.2. des Flächennutzungsplanes für die Fläche WA 69 des Planungsverbandes Unteres Remstal wird eine Abweichung vom Plansatz 3.1.1 (Z) – Regionale Grünzüge – des Regionalplans für die Region Stuttgart zugelassen.
2. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

Gründe

I.

Der DRK-Kreisverband Rems-Murr plant einen Neubau mit Rettungswache, integrierter Leitstelle, Verwaltung, Ehrenamt und sozialen Diensten in Waiblingen.

Die aktuelle Lage der DRK-Kreisgeschäftsstelle an der Henri-Dunant-Straße in Waiblingen hat ihre maximale Kapazität erreicht und es gibt keine Möglichkeiten für die zwingend erforderlichen Erweiterungen an diesem Standort. An dem neuen Standort sollen 340 Arbeitsplätze entstehen, wobei aufgrund des Schichtdiensts immer nur ein Teil der Beschäftigten anwesend sein wird. Bisher stehen dem Kreisverband für die Bereiche Geschäftsstelle, Rettungswache und integrierte Leitstelle in Waiblingen ca. 2.100 m² Nutzfläche zur Verfügung. Der ermittelte Bedarf für diese Nutzungen liegt allerdings bei insgesamt ca. 4.860 m². Die gegenwärtige DRK-Stelle lässt eine Erweiterung, die den Anforderungen an einen effizienten, prozessoptimierten und nachhaltigen Standort entspricht, nicht zu. Daher ist eine Verlagerung bzw. ein Neubau an anderer Stelle notwendig.

Nach einer intensiven Standortsuche, die auch die Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfristen gewährleistet, hat sich das etwa 1,2 ha große Areal der früheren Straßenmeisterei nördlich der Beinsteiner Straße herausgestellt. Dort ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Rettungswache/Leitstelle/Geschäftsstelle“ geplant.

Das geplante Gebiet befindet sich am südöstlichen Rand der Kernstadt Waiblingen, nördlich der Beinsteiner Straße (K1859), westlich der Bundesstraße B14 und in der Nähe der Kreuzung B14/B29. Die Fläche zeichnet sich durch ihre zentrale Lage für den Einzugsbereich der Rettungswache Waiblingen aus. Von hier aus können die Kernstadt Waiblingen sowie die Ortschaften Hegnach, Hohenacker, Neustadt, Beinstein und Bittenfeld gut erreicht werden, auch über die überörtlichen Straßen B14 und B29, die eine gute Anbindung an die Nachbarkommunen Kernen, Weinstadt, Fellbach und Korb ermöglichen. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist durch die bereits vorhandene Bushaltestelle "Rundsporthalle" an diesem Standort gegeben.

Das Plangebiet liegt im **Regionalen Grünzug G24 „Korber Kopf bis Buocher Höhe“** Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes Stuttgart (im Folgenden Regionalplan). Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan *„Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen.“*

Als natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion des Grünzugs G24 sind die Naherholung, die wohnungsnaher Erholung, Klima, der hohe Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), der hohe Anteil hochwertiger Böden, Wald und Waldfunktionen, Wasserhaushalt, Biotope und der Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Sicherung des Freiraumzusammenhangs festgelegt.

Dieser Plansatz ist im Regionalplan Stuttgart als verbindliches Ziel der Raumordnung ausgewiesen. Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG zu beachten und einer Abwägung nicht zugänglich.

Die Änderung 16.2. des Flächennutzungsplans des Planungsverbandes Unteres Remstal – Fläche WA69 – sowie die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Beinsteiner Weg“ für das Sondergebiet stehen somit im Widerspruch zu dem genannten Ziel.

Zur Überwindung des Zielkonflikts hat die Stadt Waiblingen daher zusammen mit dem Planungsverband Unteres Remstal mit Schreiben vom 27.11.2023 beim Regierungspräsidium Stuttgart die Zulassung einer Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG beantragt.

Der Antrag auf Zulassung der Zielabweichung wurde im Wesentlichen folgendermaßen begründet:

Es sei dringend erforderlich, zusätzliche Räumlichkeiten für den fortlaufenden Betrieb der DRK-Kreisgeschäftsstelle des DRK-Kreisverbands Rems-Murr e.V. in Waiblingen

zu schaffen, um langfristig eine optimale medizinische Versorgung der Bevölkerung im Notfall sicherstellen zu können. Hierzu sei eine neue Rettungswache mit integrierter Leitstelle und DRK-Geschäftsstelle erforderlich, die eine ausreichende Flächengröße, eine verkehrsgünstige Lage an einer klassifizierten Straße, möglichst in der Nähe der Bundesstraße B14 und der Verknüpfung der B14 mit der B29 liegt sowie eine ausreichende Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung aufweist, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. Es bestünden keine zumutbaren Alternativen gegenüber der vorliegenden Planung.

Der regionale Grünzug sei am geplanten Bereich nicht nur durch den ehemaligen Standort der Straßenmeisterei und der Schrebergärten, sondern auch durch die unmittelbare Nähe der westlich gelegenen Bundesstraße B14 bereits baulich vorgeprägt. Zudem sei die vorgesehene Fläche des Plangebiets im regionalen Grünzug gering und betrage 0,6 ha für die geplante Baufläche, 0,2 ha für Verkehrsflächen und 0,4 ha für Grünflächen.

Durch die mehrgeschossige Bauweise würde eine umfangreiche Flächenversiegelung vermieden. Etwa 4.000 m² blieben als Grünfläche erhalten und sollen ökologisch aufgewertet werden. Auf dieser Fläche seien Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie CEF-Maßnahmen vorgesehen. Auf diese Weise werde dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB entsprochen.

Die Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs würde durch die geplante Umnutzung der ehemaligen Straßenmeistereifläche am Rand des regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt. Für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung und des Erholungswerts sei die Neuordnung und intensivere bauliche Nutzung dieses zu großen Teilen bereits seit Jahrzehnten bebauten und versiegelten Standortes von untergeordneter Bedeutung.

Ein Festhalten an der bisherigen Abgrenzung des regionalen Grünzugs G24 und damit verbunden eine Ablehnung der beantragten Zielabweichung für das Baugebiet „Am Beinsteiner Weg“ würde dazu führen, dass eine funktionsfähige Gesundheitsversorgung im Rems-Murr-Kreis auf Dauer nicht mehr gewährleistet werden könne. Bereits jetzt sei die Notfallversorgung aufgrund des beschriebenen Flächenmangels eingeschränkt. Könnte der Neubau nicht realisiert werden, bestünde die Gefahr, dass die Versorgung gefährdet und Rettungseinsätze im Notfall nicht schnell genug durchgeführt werden könnten.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat im Rahmen der Anhörung die öffentlichen Stellen, die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG und sonstige Verbände und Vereinigungen angehört, deren Aufgabenbereich von der Zulassung der Zielabweichung berührt sein könnten (im Einzelnen: siehe Verteilerliste anbei). Bezüglich der einzelnen Beteiligten, der eingegangenen Stellungnahmen und deren Inhalt sowie der übrigen Einzelheiten wird auf die Verteilerliste, die Ausführungen unter II. sowie die Verfahrensakte verwiesen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die beantragte Zielabweichung wird zugelassen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.m. § 24 LplG soll die höhere Raumordnungsbehörde einem Antrag auf Abweichung von einem Zielen der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Nach Prüfung aller Aspekte des vorliegenden Einzelfalls soll die beantragte Zielabweichung hinsichtlich Plansatz 3.1.1 (Z) Grünzug des Regionalplans für die Region Stuttgart zugelassen werden.

Im Einzelnen:

1. Raumordnerische Vertretbarkeit

Eine Abweichung von Zielen der Raumordnung ist raumordnerisch vertretbar, wenn sie mit Rücksicht auf den Zweck der Zielfestlegung anhand der konkreten Situation planbar gewesen wäre, wenn der Weg der Planung statt der Abweichung gewählt worden wäre (vgl. Urteil des VG Stuttgart vom 05.02.2013, Az.: 2 K 287/12). Für die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls sind vor allem der beabsichtigte Zweck des Vor-

habens und das Ausmaß des Zielkonflikts sowie die damit verbundenen Auswirkungen heranzuziehen. Damit ist Maßstab für die raumordnerische Vertretbarkeit die Abwägung nach den Maßstäben des § 7 Abs. 2 ROG und damit auch die Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung einschließlich der bundesrechtlichen Grundsätze des § 2 Abs. 2 ROG.

Aufgabe der Raumordnung ist es, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Dabei sind u.a. die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, die Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen, Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten oder die prägende Vielfalt der Regionen und ihrer Teilräume zu stärken (vgl. § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 ROG, § 2 LplG).

Für die Beurteilung des Einzelfalles sind vor allem der beabsichtigte Zweck und das Ausmaß der Inanspruchnahme des schutzbedürftigen Freiraums sowie die damit verbundenen Auswirkungen heranzuziehen.

a) Die Ansiedlung der Rettungswache mit integrierter Leitstelle am geplanten Standort entspricht insbesondere den von § 2 Abs. 2 Nr. 1-4 ROG aufgestellten Grundsätzen der Raumordnung, was für die Realisierung des Vorhabens spricht.

Ziel der Bauleitplanung ist es, einen Neubau des Deutschen Roten Kreuzes mit den Bereichen Rettungswache, integrierter Leitstelle, Verwaltung, Ehrenamt und sozialem Dienst zu realisieren.

Der Raum ist in der Weise in Anspruch zu nehmen, dass die Aufgaben – u. a. die Herstellung gleichwertiger Verhältnisse, eine nachhaltige Daseinsvorsorge und insofern die Versorgung mit entsprechenden Infrastrukturen – einschließlich kritischer Infrastrukturen – in angemessener Weise gewährleistet sind. Es ist dafür zu sorgen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können.

Die Planung dient der nachhaltigen Sicherung einer Infrastruktur der Daseinsvorsorge bzw. einer kritischen Infrastruktur. Denn die Rettungswache mit integrierter Leitstelle erfüllt wichtige Aufgaben für das Gemeinwesen. Hierzu gehört der Notfallrettung und die Bewältigung bei Großschadenslagen und Katastrophen (wie beispielsweise Pandemien, Amokläufe Großbrände usw.). Um diese Aufgaben effizient erfüllen zu können, müssen der Rettungswache mit integrierter Leitstelle die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Für die Standortwahl ist Voraussetzung, dass die gesetzliche Hilfsfrist nach § 3 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz eingehalten wird. Im bodengebundenen Rettungsdienst ist bei der Notfallrettung die Zeit vom Eingang der Notfallmeldung in der integrierten Leitstelle bis zum Eintreffen der Hilfe am Notfallort an Straßen maßgebend. Die Hilfsfrist soll aus notfallmedizinischen Gründen möglichst nicht mehr als 10, höchstens 15 Minuten betragen.

Diese Rahmenbedingungen sind durch die sehr beengte Situation ohne Erweiterungsmöglichkeiten am derzeitigen Standort stark gefährdet. Die Arbeitsabläufe und Arbeitsbedingungen sind bedeutend beeinträchtigt, so dass Rettungseinsätze ohne diesen Neubau im Notfall nicht mehr schnell genug durchgeführt werden könnten. Darüber hinaus liegt der derzeitige Standort innerhalb eines Überflutungsbereiches für HQ₁₀₀ und somit in einem nach § 78 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiet. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gem. § 78 WHG und § 65 WG grundsätzlich untersagt, Gebäude oder andere bauliche Anlagen mit bodenrechtlicher Relevanz zu errichten oder zu erweitern. Auf Dauer kann eine funktionsfähige Gesundheitsversorgung daher nicht mehr gewährleistet werden. Es besteht dadurch eine deutliche Schwächung der Einsatzbereitschaft dieser wichtigen kritischen Infrastruktur.

Über diese Ausführungen hinaus ist vor allem festzustellen, dass es vorliegend um ein wichtiges Infrastrukturprojekt geht, das in besonderem Maße – um seine Aufgaben angemessen erfüllen zu können – auf eine bestimmte Lage angewiesen ist.

Alternativenprüfung

Die Stadt Waiblingen hat die in Betracht kommenden Standortalternativen sach- und fachgerecht geprüft und hat plausibel dargelegt, dass der vorliegende Standort die insgesamt raumverträglichsten Standortvoraussetzungen aufweist. Von diesem

Standort aus kann langfristig, die vor dem Hintergrund ihrer herausragenden Bedeutung für die Allgemeinheit erforderliche effektive Rettung erfolgen, ohne dass der Freiraum in erheblichem Umfang belastet wird.

Die geprüften Innenbereichsflächen sowie die Flächen innerhalb des Flächennutzungsplans und die Alternativflächen im Außenbereich schieden entweder durch die zu geringe Flächengröße, die Nicht-Einhaltung der Hilfsfrist oder die negative Grundstücksverfügbarkeit aus. Bezüglich der Alternativenprüfung im Weiteren wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Der geplante Standort an der Beinsteiner Straße (K1859) in unmittelbarer Nähe zur 814 (Auffahrt Waiblingen Mitte) und nahe der Verknüpfung 814/829 weist die erforderliche verkehrliche Lage auf. Durch die Realisierung des Vorhabens an der Beinsteiner Straße wird daher der Einhaltung der Hilfsfrist Rechnung getragen. Durch die relativ große Entfernung zu Wohnbauflächen können Nutzungskonflikte, verursacht durch betriebsbedingte Lärmbelastungen beim Ausrücken von Rettungsfahrzeugen, vermieden werden.

b) Aus den vorgenannten Aspekten können auch die Belange der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG zurücktreten.

Das Plangebiet liegt in einem durch den Regionalplan ausgewiesenen Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan und nimmt dort ca. 1,2 ha in Anspruch. Betroffen ist vorliegend der Grünzug „G24“ im Bereich Korber Kopf bis Buocher Höhe. Der regionale Grünzug zeichnet sich dort in seiner natürlichen Eigenart insbesondere durch Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Klima, hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), hoher Anteil hochwertiger Böden, Wald und Waldfunktion, Wasserhaushalt, Biotop und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Sicherung des Freiraumzusammenhangs aus.

Im Ergebnis sind diese Belange jedoch nicht erheblich beeinträchtigt und müssen hinter die bzw. aufgrund der unter lit. a) im Detail dargestellten gewichtigen Belange bzw. Erwägungen zurücktreten.

Der regionale Grünzug ist am geplanten Gebiet nicht nur durch den ehemaligen Standort der Straßenmeisterei und der Schrebergärten, sondern auch durch die unmittelbare Nähe der westlich gelegenen Bundesstraße B14 bereits baulich vorgeprägt. Ca. 2.400 m² des Geländes sind bereits versiegelt.

Dementsprechend ist der regionale Grünzug G24 an dieser Stelle bereits deutlich vorbelastet und erfüllt, zusätzlich bedingt durch die randliche Lage zwischen zwei Straßen, die im Regionalplan formulierten Ziele auch ohne den Bau der Rettungswache nicht die vorgesehenen Funktionen.

Aufgrund der bestehenden Vornutzung mit ca. 2.400 m² Siedlungsfläche beträgt die Nettoneubaufäche nur ca. 3600 m². Die zusätzlichen Verkehrsflächen liegen bei ca. 800 m². Durch die mehrgeschossige Bauweise wird eine umfangreiche Flächenversiegelung vermieden. Etwa 4.000 m² bleiben als Grünfläche erhalten und sollen ökologisch aufgewertet werden. Auf dieser Fläche sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie CEF-Maßnahmen vorgesehen. Auf diese Weise wird der Eingriff in den Grünzug minimiert und an dieser Stelle sogar verbessert.

Die Inanspruchnahme der schutzbedürftigen Bereiche durch die Rettungswache mit integrierter Leitstelle ist insbesondere vor dem Hintergrund der medizinischen Notfallversorgung notwendig. Aufgrund des beschriebenen Mangels an Flächen ist die Notfallversorgung bereits derzeit beeinträchtigt. Der Neubau ist erforderlich um langfristig eine bestmögliche medizinische Versorgung der Bevölkerung im Notfall gewährleisten zu können.

Durch die o.g. Gründe ist insgesamt festzustellen, dass die Abweichung von dem als Ziel der Raumordnung ausgestalteten PS 3.1.1 (Z) Grünzug des Regionalplans Stuttgart unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

2. Die Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung werden durch die beantragte Zielabweichung nicht berührt.

Unter Grundzüge der Planung versteht man die den Ausweisungen des Regionalplans zugrundeliegende und in ihnen zum Ausdruck kommende planerische Konzeption. Berührt sind diese Grundzüge, wenn durch die Zielabweichung in das Interessengeflecht des Regionalplans, also in den planerischen Willen des Verbands Region Stuttgart, eingegriffen wird. Es muss angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte,

wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte (vgl. BVerwG, Urteil v. 16.12.2010, Az.: 4 C 8/10).

Der Neubau des Rettungszentrums (Geschäftsstelle, Rettungswache und integrierte Leitstelle) dient der medizinischen Notfallversorgung und dient der Bewältigung von Großschadenslagen und Katastrophen. Es wurde plausibel dargelegt, dass es keinen besseren bzw. schonenderen alternativen Standort für das Rettungszentrum gibt. Der Neubau ist insbesondere am geplanten Standort sinnvoll, da durch den Anschluss an die B14 und Knotenpunkt B14/B29 eine sehr gute Verkehrsanbindung gegeben ist, die ein schnelles Ausrücken im Notfall ermöglicht und die gesetzlichen Hilfsfristen erfüllt.

Würde die jetzige Situation der Rettungswache beibehalten, könnte eine funktionsfähige Gesundheitsversorgung im Rems-Murr-Kreis auf Dauer nicht mehr gewährleistet werden. Der Neubau der Rettungswache soll daher die Funktionsfähigkeit langfristig sichern und den notwendigen Anforderungen angepasst werden.

Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen, die die Geschäftsstelle, Rettungswache und integrierte Leitstelle zur effektiven Arbeit benötigt, ist die Planung als flächensparend zu qualifizieren.

Die Grundzüge der Planung werden vorliegend auch nicht dadurch berührt, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.09.2023, AZ 4 C 6.21). Bei dieser Prüfung sind die in der Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG genannten Kriterien entsprechend heranzuziehen. Danach sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ersichtlich. Hierzu verweisen wir auch die auf obigen Ausführungen unter II. 1. b). Im Übrigen wurde im Rahmen des hier zugrundeliegenden Bebauungsplanverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die relevanten Schutzgüter zu rechnen ist. Dabei ist sowohl die relativ geringe Flächengröße von 1,2 ha mit zu berücksichtigen als auch der Umstand, dass die Fläche schon zu einem Anteil versiegelt ist und umfassende CEF-Maßnahmen stattfinden.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände werden die Grundzüge der Planung durch die Zulassung der Zielabweichung im vorliegenden Fall nicht berührt.

Die Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs ist durch die geplante Umnutzung der früheren Straßenmeistereifläche an dieser Stelle des regionalen Grünzugs nicht gefährdet. Für die Naherholung und die landwirtschaftliche Nutzung ist dieser Standort von untergeordneter Bedeutung.

Indem der Verband Region Stuttgart als Träger der Regionalplanung der Zulassung der Zielabweichung zugestimmt hat, gibt er ebenfalls zu erkennen, dass er die Grundzüge der Planung nicht als berührt ansieht.

Zum Teil erteilen die beteiligten Träger öffentlicher Belange Hinweise für das Bebauungsplanverfahren bzw. verweisen auf die in ihren Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren erteilten Hinweise. Diese sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten. Anhaltspunkte dafür, dass sich hieraus eine nicht lösbare Konfliktlage ergeben könnte, sind von den zuständigen Behörden weder vorgetragen noch sind sie ersichtlich.

3. Rechtsfolge

Die zuständige Raumordnungsbehörde soll nach § 6 Abs. 2 ROG einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Damit ist die höhere Raumordnungsbehörde im Regelfall an die im Gesetz bestimmte Rechtsfolge gebunden. Aus wichtigem Grund oder in atypischen Fällen kann die Behörde jedoch nach insoweit eröffnetem Ermessen von der für den Normalfall vorgesehenen Rechtsfolge abweichen (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 40 Rn. 26 m.w.N.) Im vorliegenden Fall ist kein atypischer Ausnahmefall ersichtlich, der eine Abweichung vom Regelfall zulassen würde. Insofern ist die beantragte Zielabweichung zuzulassen.

III.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, erhoben werden.

Stefanie Bäurle

Verteiler der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Per Post gegen Empfangsbekanntnis sowie vorab per E-Mail:

Stadt Waiblingen Kurze Straße 33 71332 Waiblingen	rathaus@waiblingen.de
Planungsverband Unteres Remstal Geschäftsstelle in Waiblingen Kurze Straße 24 71332 Waiblingen	planungsverband@waiblingen.de
Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart	planung@region-stuttgart.org

Mehrfertigungen (nur per E-Mail):

Abteilung 3 im Hause	Abteilung3@rps.bwl.de ; Frank.Schied@rps.bwl.de
Abteilung 4 im Hause	Abteilung4@rps.bwl.de Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de
Abteilung 5 im Hause	Abteilung5@rps.bwl.de Birgit.Mueller@rps.bwl.de
Abteilung 8 im Hause	Abteilung8@rps.bwl.de Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de
Referat 16 Im Hause	juergen.lang@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg	abteilung9@rpf.bwl.de
Landratsamt Rems-Murr-Kreis Alter Postplatz 10 71332 Waiblingen	info@rems-murr-kreis.de-mail.de
Stadt Fellbach Marktplatz 1 70734 Fellbach	rathaus@fellbach.de
Gemeinde Korb J.-F.-Weishaar-Straße 7-9 71404 Korb	gemeinde@korb.de
Stadt Remseck Marktplatz 1 71686 Remseck am Neckar	info@remseck.de
Gemeinde Kernen Stettener Straße 12 71394 Kernen im Remstal	info@kernen.de
Stadt Weinstadt Marktplatz 1 71384 Weinstadt	info@weinstadt.de
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stefan-Meier-Straße 72 79104 Freiburg im Breisgau	toeb.bw@bundesimmobilien.de
Vermögen und Bau Ludwigsburg Karlsplatz 5 71638 Ludwigsburg	poststelle.amtlb@vbv.bwl.de
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Marienstraße 28 70178 Stuttgart	Bund.bawue@bund.net

BUND-Regionalgeschäftsstelle Stuttgart Rotebühlstr. 86/1 70178 Stuttgart	info@bund-stuttgart.de
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart	nabu@nabu-bw.de
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) Olgastraße 19 70182 Stuttgart	info@lnv-bw.de
Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V. Bopserstr. 17 70180 Stuttgart	lbv@lbv-bw.de
Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e.V. Erbstetter Str. 58 71522 Backnang	kontakt@bauernverband-hohenlohe.de
Zweckverband Landeswasserversorgung Schützenstraße 4 70182 Stuttgart	lw@lw-online.de
Stadtwerke Waiblingen Schorndorfer Str. 67 71332 Waiblingen	info@stadtwerke-waiblingen.de
Deutsche Telekom AG Deckerstr. 41 71332 Waiblingen	T-NL-Suedwest-PTI-22-AS@telekom.de
Vodafone BW GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	planung.sw@vodafone.com
PrimaCom AG Messeallee 2 04356 Leipzig	netzauskunft@primacom.de

GasVersorgung Süddeutschland GmbH Schulze-Delitzsch-Str. 7 70565 Stuttgart	info@gvs-erdgas.de
Freiwillige Feuerwehr Winnender Straße 26 71334 Waiblingen	feuerwehr@waiblingen.de
Polizeipräsidium Aalen Böhmerwaldstraße 20 73431 Aalen	aalen.pp@polizei.bwl.de
Polizeidirektion Waiblingen Alter Postplatz 20 71332 Waiblingen	waiblingen.prev@polizei.bwl.de